

I. NACHTRAG zur HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde ADENSTEDT für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Adenstedt in der Sitzung am 05. Dezember 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher EUR	auf nunmehr festgesetzt EUR
<u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	0	7.500	382.500	375.000
die Ausgaben	2.200	0	415.300	417.500
<u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	22.600	0	2.500	25.100
die Ausgaben	22.600	0	2.500	25.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von 0 € um 15.800 € erhöht und damit auf 15.800 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 63.000 € um 1.000 € verringert und damit auf 62.000 € neu festgesetzt.

§ 5

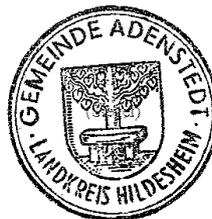
Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Beträge, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden nicht verändert.

Sibbesse, den 05. Dezember 2005


(Jakobi)
Bürgermeister




(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 14.02.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 23.02.2006 bis 03.03.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 20.02.2006
Ort, Datum

**Gemeinde Adenstedt
Der Gemeindedirektor**

GEMEINDE DIEKHOLZEN

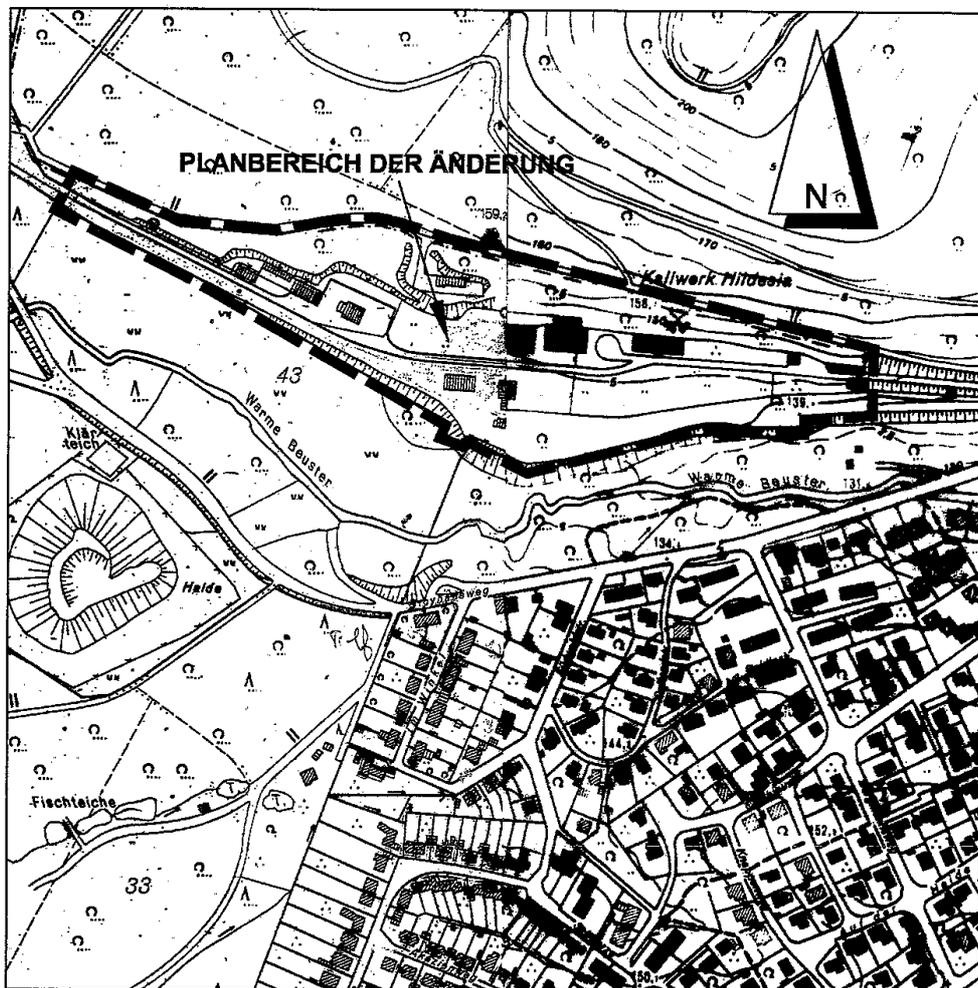
Diekholzen, den 15.02.2006

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diekholzen

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 9.2.2006 Az.: (201) 1511/408 die vom Rat der Gemeinde Diekholzen am 3.11.2005 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)) genehmigt.

Der Planbereich befindet sich westlich der Ortsmitte Diekholzens unmittelbar an der Grenze zur Stadt Hildesheim und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 4. Änderung des Flächennutzungsplanes kann vom Tage dieser Bekanntmachung ab im Bauamt des Rathauses der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen, während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag geschlossen	
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag vormittags geschlossen	
Donnerstag nachmittags	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nicht zutreffend
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Bürgermeister

Meier

I. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, die
Erstattung des Verdienstausfalles und der Fahrt- und Reiskosten bei ehrenamtlicher
Tätigkeit
(Aufwandsentschädigungssatzung)
der Samtgemeinde Freden (Leine)

Aufgrund der §§ 6, 20, 39 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBL. S.352 hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 15.02.2006 folgende I. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung vom 16.02.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Entschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Abgeltung ihrer Aufwendungen erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.
- (2) Neben der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz, der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen, die nicht am Arbeitsplatz anfallen.
- (3) Für Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 9 dieser Satzung. Die Erstattung der Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes ist mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Artikel 2

Die I. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freden (Leine), den 15.02.2006

Samtgemeinde Freden (Leine)

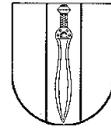
gez. Thiel
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Wecke
Samtgemeindedirektor

Bekanntmachung

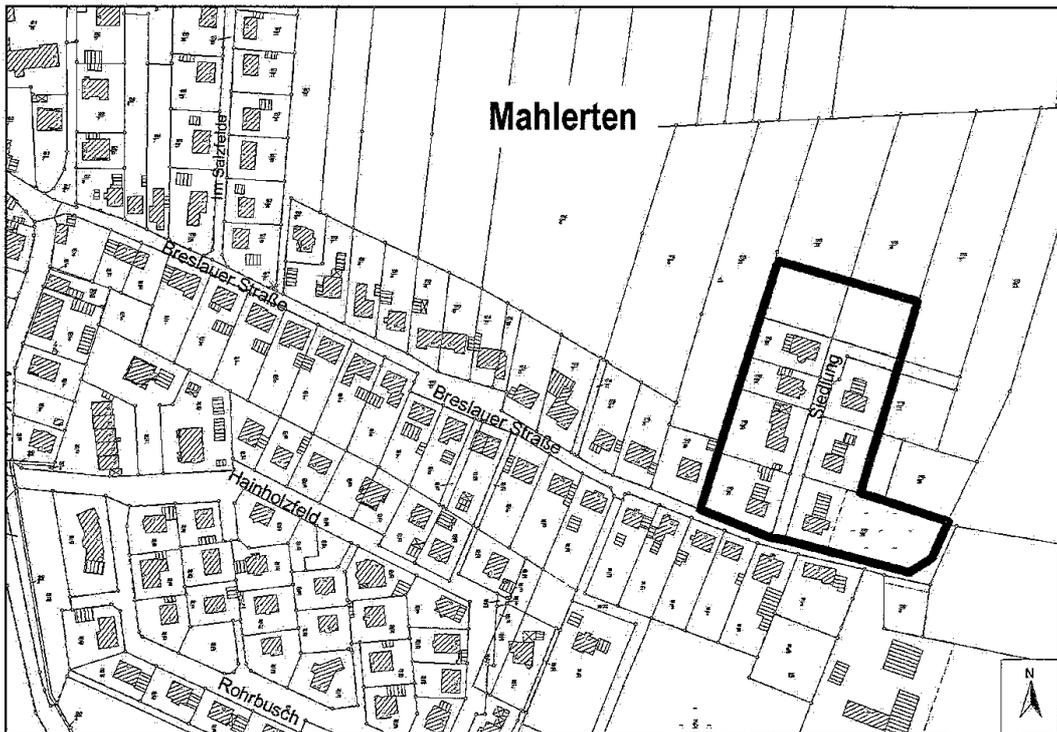
der Gemeinde Nordstemmen



**Inkrafttreten der Satzung über die Festlegung der Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB (Innenbereichssatzung)
hier: Ortschaft Mahlerten - Teilbereich**

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 die Satzung über die Festlegung der Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB (Innenbereichssatzung); hier: Ortschaft Mahlerten - Teilbereich sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil der Ortschaft Mahlerten und ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die Innenbereichssatzung einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Nordstemmen, Fachbereich Planung, Bau, Umwelt, Sicherheit, Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen während der Besuchszeiten

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 15.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Innenbereichssatzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Festlegung der Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB (Innenbereichssatzung); hier: Ortschaft Mahlerten - Teilbereich gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Innenbereichssatzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von der durch die Aufstellung der Innenbereichssatzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordstemmen, 15. Februar 2006

Der Bürgermeister

im Original unterschrieben

Karl-Heinz Bothmann

**Wahlbekanntmachung
anlässlich der Wahl des Kreistages des Landkreises Hildesheim
am 10. September 2006**

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 20. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 83) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 44) und § 29 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 24. April 2001 (Nds. GVBl. S. 139) gebe ich folgendes bekannt:

Die laufende Kommunalwahlperiode endet am 31. Oktober 2006. Die Landesregierung hat durch Verordnung festgelegt, dass die allgemeinen Neuwahlen (Kommunalwahlen) für die Wahlperiode vom 01.11.2006 bis 31.10.2011 am

10. September 2006 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

stattfinden.

1. Zahl der Kreistagsabgeordneten

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten wird grundsätzlich nach § 27 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) bestimmt. Der Kreistag hat entsprechend der in § 27 Abs. 2 NLO eingeräumten Möglichkeit durch Satzung vom 20.12.2004 beschlossen, die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten in der Wahlperiode vom 01.11.2006 bis zum 31.10.2011 auf **62 Kreistagsabgeordnete** zu verringern.

2. Wahlgebiet und Wahlbereiche

Das Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Hildesheim. Nach § 7 Abs. 1 NKWG wird die Wahl in Wahlbereichen durchgeführt.

Im Landkreis Hildesheim sind gemäß § 7 NKWG und § 11 NKWO **12 Wahlbereiche** gebildet worden, die wie folgt abgegrenzt sind:

	Einwohner	Einwohner gesamt
<u>Wahlbereich A</u>		
Stadt Sarstedt	18.539	28.522
Gemeinde Giesen	9.983	
<u>Wahlbereich B</u>		
Gemeinde Nordstemmen	13.205	22.755
Stadt Elze	9.550	
<u>Wahlbereich C</u>		
Samtgemeinde Gronau	14.717	20.384
Samtgemeinde Duingen	5.667	

<u>Wahlbereich D</u>		
Samtgemeinde Sibbesse	6.510	18.196
Samtgemeinde Freden	5.350	
Samtgemeinde Lamspringe	6.336	
<u>Wahlbereich E</u>		
Stadt Alfeld	21.075	21.075
<u>Wahlbereich F</u>		
Stadt Hildesheim (Nord)	22.950	22.950
<u>Wahlbereich G</u>		
Stadt Hildesheim (Ost mit Achtum-Uppen, Bavenstedt, Drispfenstedt, Einum,)	23.113	23.113
<u>Wahlbereich H</u>		
Stadt Hildesheim (Süd mit Itzum, Marienburg, Ochtersum)	28.981	28.981
<u>Wahlbereich I</u>		
Stadt Hildesheim (West mit Himmelsthür, Marienrode, Neuhof, Sorsum)	27.723	27.723
<u>Wahlbereich K</u>		
Stadt Bockernem	11.214	26.959
Gemeinde Holle	7.405	
Gemeinde Söhlde	8.340	
<u>Wahlbereich L</u>		
Stadt Bad Salzdetfurth	14.350	21.222
Gemeinde Diekholzen	6.872	
<u>Wahlbereich M</u>		
Gemeinde Harsum	12.228	29.168
Gemeinde Algermissen	8.293	
Gemeinde Schellerten	8.647	
	<hr/>	
	insgesamt:	291.048

3. **Wahlberechtigung**

Zur Wahl der Kreistagsabgeordneten ist nach § 29 Abs. 1 NLO berechtigt, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) und am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis Hildesheim seinen Wohnsitz hat.

Auf die Wahlrechtsausschlussgründe des § 29 Abs. 2 NLO wird verwiesen.

4. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 30 Abs. 1 NLO.
Danach ist wählbar, wer

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens sechs Monaten im Kreisgebiet seinen Wohnsitz hat,
- seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist oder seit mindestens einem Jahr die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- und nicht nach § 30 Abs. 2 NLO von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

5. Wahl der Kreistagsabgeordneten

Die Kreistagsabgeordneten werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Jede wahlberechtigte Person hat **drei Stimmen** für diese Wahl.

6. Wahlvorschläge

Die Kreistagsabgeordneten werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Ein Wahlvorschlag kann nach § 21 Abs. 1 NKWG von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere, **höchstens 9 Bewerberinnen und Bewerber**, enthalten.

Der Wahlvorschlag einer wahlberechtigten Einzelperson darf **den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers** enthalten. Dabei können Personen sich nicht nur selbst auf einem Einzelwahlvorschlag zur Wahl stellen, sondern es ist auch möglich, dass sie eine andere Person für die Wahl vorschlagen.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei muss nach § 21 Abs. 7 NKWG Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

7. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, d.h., die nicht

- am Tage der Bestimmung des Wahltages im Niedersächsischen Landtag durch mindestens eine Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

- am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an den Kommunalwahlen angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft vom Landeswahlausschuss festgestellt wird.

Folgende Parteien müssen aufgrund der vorstehenden Regelungen ihre Beteiligung an der Wahl **nicht** anzeigen:

- ♦ Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -
- ♦ Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -
- ♦ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -
- ♦ Freie Demokratische Partei - FDP -

Alle anderen Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **12. Juni 2006** (90. Tag vor der Wahl) dem Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

8. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen oder einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 29 ff. NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- ♦ den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
- ♦ bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese
- ♦ bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese und
- ♦ die Bezeichnung des Wahlgebietes und des Wahlbereichs.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 30 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

9. Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag muss von mindestens **30 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Auf die Vorschriften des § 30 Abs. 4 NKWO wird hingewiesen. Die Formblätter werden vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Diese Unterschriften sind gemäß § 21 Abs.10 Nrn. 1 bis 4 NKWG bei folgenden Parteien oder Wählergruppen nicht erforderlich:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -
Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -
Freie Demokratische Partei - FDP -
Bürgeraktion Hildesheim im Landkreis Hildesheim - BAH -
BÜRGERLISTE ALFELD im Landkreis Hildesheim - BAL -

10. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, Zimmer-Nr. E2/224 od. 225 bis spätestens

Montag, den 24. Juli 2006, 18.00 Uhr,

einzureichen. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Hildesheim, den 20.02.2006
Az.: (201) 12 92/12

**Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter**


Scholz

Wahlbekanntmachung
anlässlich der Wahl der Landrätin oder des Landrates
des Landkreises Hildesheim am 10. September 2006
und einer etwaigen Stichwahl am 24. September 2006

Gemäß § 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 20. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 83) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 44) und § 29 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 24. April 2001 (Nds. GVBl. S. 139) gebe ich folgendes bekannt:

Die Amtszeit der derzeit amtierenden Landrätin des Landkreises Hildesheim endet am 31.10.2006. Nach § 52 c Abs. 3 NKWG und der hierzu ergangenen Verordnung der Landesregierung findet die Wahl der neuen Landrätin oder des neuen Landrates am Tag der allgemeinen Neuwahlen (Kommunalwahlen) und zwar am

10. September 2006 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

statt.

1. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Hildesheim.

2. Wahlberechtigung

Zur Wahl der Landrätin oder des Landrates ist nach § 29 Abs. 1 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) berechtigt, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) und am Wahltage

- das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis Hildesheim seinen Wohnsitz hat.

Auf die Wahlrechtsausschlussgründe des § 29 Abs. 2 NLO wird verwiesen.

3. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 55 Abs. 3 NLO.

Danach ist wählbar, wer

- am Wahltag das 23., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist oder seit mindestens einem Jahr die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eintritt und
- nicht nach § 30 Abs. 2 NLO von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

4. Wahl der Landrätin oder des Landrates

Nach § 55 Abs. 4 der Niedersächsischen Landkreisordnung ist die Landrätin oder der Landrat Beamtin oder Beamter auf Zeit und hauptamtlich tätig.

Die Landrätin oder der Landrat wird von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jede wahlberechtigte Person hat **eine Stimme**.

Gibt es **mehrere** zugelassene **Wahlvorschläge**, ist als Landrätin oder Landrat gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erfüllt keine Person diese Voraussetzung, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. Verzichtet eine Person auf die Teilnahme an der Stichwahl, so findet die Stichwahl mit der verbliebenen Person statt. Wenn beide Teilnahmeberechtigten verzichten, findet eine neue Direktwahl statt.

Gibt es nur **einen** zugelassenen **Wahlvorschlag**, so ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten für sie gestimmt haben und sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält die vorgeschlagene Person nicht die erforderlichen Stimmen, wird eine neue Direktwahl durchgeführt.

5. Stichwahl

Für den Fall, dass eine Stichwahl durchzuführen ist, findet diese am **Sonntag, dem 24. September 2006, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

6. Wahlvorschläge

Die Landrätin oder der Landrat wird aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.

Jeder Wahlvorschlag darf nur **eine Bewerberin oder einen Bewerber** enthalten.

Ein Wahlvorschlag kann nach § 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 1 NKWG von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Auf einem Einzelwahlvorschlag können Einzelpersonen sich selbst oder eine andere Person für die Wahl vorschlagen. **Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist (§ 45 d Abs. 2 NKWG).**

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei muss nach § 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 7 NKWG Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

7. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, d.h., die nicht

- am Tage der Bestimmung des Wahltages im Niedersächsischen Landtag durch mindestens eine Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
- am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft vom Landeswahlausschuss festgestellt wird.

Folgende Parteien müssen aufgrund der vorstehenden Regelungen ihre Beteiligung an der Wahl **nicht** anzeigen:

- ♦ Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -
- ♦ Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -
- ♦ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -
- ♦ Freie Demokratische Partei - FDP -

Alle anderen Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **12. Juni 2006** (90. Tag vor der Wahl) dem Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an den Kommunalwahlen angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

8. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen oder einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. und § 45 d NKWG sowie der §§ 29 ff. NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- ♦ den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- ♦ bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese
- ♦ bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese und
- ♦ die Bezeichnung des Wahlgebietes.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 30 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

9. Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag muss nach § 45 d Abs. 3 NKWG von mindestens **310 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Auf die Vorschriften des § 30 Abs. 4 NKWO wird hingewiesen. Die Formblätter werden vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Diese Unterschriften sind gemäß § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs.10 Nrn. 1 bis 4 NKWG bei folgenden Parteien oder Wählergruppen **nicht erforderlich**:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -
Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -
Freie Demokratische Partei - FDP -
Bürgeraktion Hildesheim im Landkreis Hildesheim - BAH -
BÜRGERLISTE ALFELD im Landkreis Hildesheim - BAL -

10. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, Zimmer-Nr. E2/224 od. 225 bis spätestens

Montag, den 24. Juli 2006, 18.00 Uhr,

einzureichen. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Hildesheim, den 20.02.2006
Az.: (201) 12 92/12

**Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter**


Scholz

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld

Aufgrund der Satzung des Zweckverbandes vom 22.11.1973 in der Fassung vom 29.10.2001 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 14.12.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan der Einrichtung wird für das Wirtschaftsjahr 2006

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	5.803.700,00 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	5.803.700,00 Euro

im Vermögensplan

mit Einnahmen in Höhe von	101.400,00 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	101.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Im Wirtschaftsplan der Einrichtung werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Finanzplan der Einrichtung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Einrichtung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

400.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Anteil der Kosten, die von den Verbandsgliedern für den Betrieb der Gesamteinrichtung 2006 aufzubringen sind, wird

für die Stadt Hildesheim auf	184.000,00 Euro
für den Landkreis Hildesheim auf	204.500,00 Euro

festgesetzt

Hildesheim, den 03.01.2006

Die Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Der Verbandsgeschäftsführer


Dr. Geiger




König

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 23.02.2006 bis 03.03.2006 im Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 14.02.2006
Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Der Verbandsgeschäftsführer

Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall- und Fahrtkostenersatz für die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBL. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), i.V.m. §§ 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld in ihrer Sitzung am 08.02.2006 die folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall- und Fahrtkostenersatz für die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld beschlossen:

§ 1

Sitzungsgeld für die Mitglieder der Verbandsversammlung
und des Verbandsausschusses

1. Als Ersatz für Auslagen erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
2. Mitgliedern, denen in Folge der Wahrnehmung ihres Mandates notwendige Aufwendungen für Betreuung von Kindern unter 12 Jahren entstehen, wird ein um einen Erhöhungsbetrag erhöhtes Sitzungsgeld gewährt. Der Erhöhungsbetrag beträgt bis zu 10,00 €. Mit dieser Entschädigung sind alle Ansprüche auf Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung abgegolten. Der Aufwand ist gesondert geltend zu machen.
3. Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadt- und Kreisgebietes abgegolten.

§ 2

Fahrtkosten für die Mitglieder der Verbandsversammlung
und des Verbandsausschusses

Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten erhalten die Mitglieder für die Teilnahme an einer Sitzung eine pauschale Fahrtkostenentschädigung. Die Höhe bemisst sich nach dem Wohnort und wird in folgender Höhe festgesetzt:

Hildesheim, Diekholzen, Giesen, Harsum	5,00 €
Algermissen, Bad Salzdettfurth, Elze, Gronau, Holle, Nordstemmen, Sarstedt, Schellerten, Sibbesse	7,50 €
Alfeld, Bockenem, Duingen, Freden, Lamspringe, Söhlde	10,00 €

§ 3

Verdienstauffallentschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses

1. Die Mitglieder erhalten auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstauffalles bis zum Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde.
2. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall bis zum Höchstbetrag je angefangene Stunde ersetzt. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstauffallentschädigung je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, jedoch den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag nicht überschreiten darf. Der Ersatz des Verdienstauffalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
3. Mitgliedern, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstauffall geltend machen, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € gezahlt.
4. Mitgliedern, die keine Ersatzansprüche als unselbstständig oder selbstständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € gewährt. Verdienstauffall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei im Grundsatz je eine halbe Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können, längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
5. Verdienstauffall kann nur für Tätigkeiten in Ausübung eines Mandates während der regelmäßigen Arbeitszeit geltend gemacht werden. Außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) und sonnabends von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstauffall, es sei denn, die Anspruchstellenden sind im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Pauschalstundensätze nach den Absätzen 3 und 4.

§ 4

Aufwandsentschädigung für beratende Mitglieder in Ausschüssen

Andere, nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss angehörende Personen, die die Verbandsversammlung zu Mitgliedern von Ausschüssen berufen hat, erhalten für ihre beratende Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 10,00 €. § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Der Erhöhungsbetrag beträgt bis zu 10,00 €.

§ 5

Allgemeines

Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt.

Soweit Entschädigungen der Sozialversicherungs-, der Lohn- oder Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen und Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2006 in Kraft.

Hildesheim, den 08.02.2006

Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld

Die Vorsitzende der Verbandsversammlung

Der Verbandsgeschäftsführer


Dr. Geiger




König